

durch die Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen

— die Spezifik der Leitung von Jugendkollektiven durch Gleichaltrige

— die Spezifik des jungen Leiters.

Die vorstehend angeführten Problemkomplexe bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Forschungsprogramme durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. durch die wissenschaftsleitenden Gremien (Sektionen, Wissenschaftliche Räte) sowie für die Festlegung von Forschungsthemen durch die wissenschaftlichen Einrichtungen.

4. Methodologische Prinzipien der Jugendforschung

4.1. Die Jugendforschung hat sowohl die Theorie der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendalter weiterzuentwickeln als auch mit experimentellen Methoden solche Lösungswege und Methoden auszuarbeiten, die von den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen unserer Entwicklung und des Klassenkampfes in Deutschland ausgehen, der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Erziehung und der Vervollkommnung der Leitung der sozialistischen Jugendpolitik in der Praxis dienen.

4.2. Bei allen Forschungen sind die Verantwortung und die Aufgaben der gesamten Gesellschaft und in diesem Rahmen die Rolle und der Anteil des sozialistischen Jugendverbandes bei der sozialistischen Erziehung der Jugend im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zu untersuchen. Die Forschungen sind in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend so anzulegen, daß sie die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Leitung des sozialistischen Jugendverbandes wirksam unterstützen.

4.3. Die Jugendforschung nutzt und verarbeitet die spezifischen Forschungsergebnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen (Philosophie, Ökonomie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Rechtswissenschaften u. a.) bei der Untersuchung der Bedingungen und Prozesse der Entwicklung junger sozialistischer Persönlichkeiten, entwickelt dazu eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Räten und Forschungseinrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der soziologischen und pädagogischen Forschung sowie der Frauenforschung, und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Einrichtungen mit erfahrenen Praktikern (Leitern von Staats- und Wirtschaftsorganen, Lehrern und Erziehern, vor allem mit Jugendfunktionären).

4.4. Die Jugendforschung führt Untersuchungen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft, in Bildungsstätten sowie in kulturellen, sportlichen und touristischen Einrichtungen

gen durch. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Problemen der Bewußtseinsentwicklung der Arbeiterjugend sowie der Mädchen und jungen Frauen zu widmen.

5. Auftragserteilung in der Jugendforschung

5.1. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, ihre nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen auf die Durchführung von Aufgaben der Jugendforschung zu orientieren und ihre Durchführung zu sichern.

5.2. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sowie die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen keine wissenschaftlichen Forschungskapazitäten auf dem Gebiet der Jugendforschung unterstehen, sind berechtigt, Verträge über die Durchführung von Forschungsvorhaben der Jugendforschung mit den zuständigen staatlichen Leitern (Rektoren der Universitäten und Hochschulen, Direktoren selbständiger wissenschaftlicher Institute u. a.) abzuschließen (Vertragsmuster s. Anlage).

5.3. Bei der Entwicklung der Auftragsforschung ist die Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBl. II 1967 S. 51) sinngemäß anzuwenden.

6. Information und Dokumentation der Jugendforschung

6.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, das Amt für Jugendfragen über den Stand der Jugendforschung zu informieren.

6.2. Die Leiter der zentralen Organe informieren das Amt für Jugendfragen über erteilte und erfüllte Forschungsaufträge. Die Information soll enthalten: Auftraggeber, Auftragnehmer, Forschungsthema, Zielstellung, finanziellen Aufwand und Zeitpunkt der Beendigung der Forschungsarbeiten.

6.3. Die Leiter von Einrichtungen, die sich mit der Erforschung von Jugendproblemen im Rahmen ihrer eigenen Forschungsplanung beschäftigen, informieren das Amt für Jugendfragen nach gleichen Gesichtspunkten.

6.4. Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen haben dem Leiter des Amtes für Jugendfragen die Forschungsergebnisse zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

6.5. Das Zentralinstitut für Jugendforschung informiert die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, Leiter von Forschungseinrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen regelmäßig über die Forschungsthemen der Jugendforschung.